



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

DER LANDRAT



metropolregion hamburg

Stadt Land Fluss

Landkreis Stade * 21677 Stade

Cappel + Kranzhoff
Palmaille 96

22767 Hamburg

Planungsamt

Am Sande 2

Gebäude B

Herr Fastert

Zimmer Nr. B102

☎ 04141-12 6122

☎ 04141-12 6313

✉ planungsamt@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.05.2021

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)
61.03.01.04.11.Ä.
61.06.05.01.8a

Datum
05.07.2021

Bauleitplanung der Samtgemeinde Horneburg / Gemeinde Agathenburg;

- 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Horneburg,
- Bebauungsplan Nr. 8a "Sportanlagen am Denkmalsplatz",

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Stade wird zu o. g. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung genommen.

Regionalplanung

Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials.

Vorbehaltsgebiete besitzen als Grundsatz der Raumordnung ein erhöhtes Gewicht in der Abwägung. Es wird daher angeregt in der Begründung ergänzend hinzuzufügen, weshalb für das Vorhaben die Fläche des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft genutzt werden soll.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich zudem ein Vorranggebiet Leitungstrasse (220 kV-Freileitung Stade – Sottrum). Die Vorrangfunktion darf durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8a „Sportanlagen am Denkmalsplatz“ und die 11. Änderung des FNP nicht beeinträchtigt werden und ist sicherzustellen.

Die Begründung zum angrenzenden Vorbehaltsgebiet Wald ist nachvollziehbar.

Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken. Es sind keine Widersprüche mit den Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-247
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

KreisSparkasse Stade
Konto-Nr.: 100 024 - BLZ: 241 511 16
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK
Volkbank Stade-Cuxhaven eG
Konto-Nr.: 100 12 12 500 - BLZ: 241 910 15
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Untere Bauaufsichtsbehörde (§ 58 Abs. 2 NBauO)

Durch die geplante Sporthalle und die vorhandenen Spielflächen ist mit erheblichem Zu- und Abgangsverkehr zu rechnen. Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens ist sicherzustellen. Vorliegend soll die verkehrliche Erschließung über den Weg „Lütten Hollern“ erfolgen. Hierbei ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Weg als Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Zudem liegt die Verkehrsversfläche auch nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Aufgrund der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen erscheint die GRZ 0,4 + 50% knapp bemessen. Falls wasserdurchlässige Befestigungen vorgeschrieben werden, sollte auch genau festgesetzt werden, zu wieviel % die Flächen auf die GRZ II angerechnet werden müssen.

Ansonsten bestehen gegen die Planungen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine weiteren Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 NBrandSchG) / Löschwasserversorgung:

Gemäß NBrandSchG § 2 (1), Satz 3, Nr. 2 obliegt es der Gemeinde für eine Grundversorgung an Löschwasser zu sorgen.

Für das B-Plan-Gebiet Nr. 8a „Sportanlagen am Denkmalsplatz – Erweiterung“ ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (Zeitansatz 2h) gem. DVGW-Arbeitsblatt W405 sicherzustellen. Sofern Hydranten zur Ausführung kommen, sollten aus einsatztaktischen Gründen Überflurhydranten vorgehalten werden. Hydranten, die als Löschwasserentnahmestelle genutzt werden, müssen mind. 24 m³/h (400 l/min) Löschwasser über eine Dauer von zwei Stunden liefern. Der Nachweis über die tatsächliche Leistungsfähigkeit und weitere Information zum Trinkwasserrohrnetz sind auf Anfrage vom örtlich zuständigen Wasserversorger zu erbringen. Der Abstand der Wasserentnahmestellen soll nach dem Info-Blatt des Landesfeuerwehrverbandes max. 120 m betragen. Die gemeindliche Feuerwehr ist bei der Standortfestlegung der Löschwasserentnahmestellen zu beteiligen.

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr kann in dem Gebiet die Herstellung eines Löschwasserbrunnens nach DIN 14220 sinnvoll sein. Dieses befürwortet die Brandschutzdienststelle des Landkreises Stade ausdrücklich, sofern die Bodengegebenheiten dieses zulassen.

Zuwegung:

Zu Baugrundstücken sind Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nach NBauO § 4 i. V. m DVO-NBauO § 1 vorzusehen. Die Zuwegung von öffentlichem Grund muss gem. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Veröffentlicht Nds. MBI. Nr. 37 aus 2012) hergestellt werden. Es ist die RStO 12 oder höherwertig anzusetzen.

Sofern Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf öffentlichem Grund / der Straße angeordnet werden, sind die o. g. Vorschriften ebenfalls zu beachten.

Immissionsschutz

Bei den von hier zu vertretenden Belangen bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Der Immissionsschutz ist in den nachfolgenden Verfahren sicher zu stellen.

Auf Grund der Lage der Sportanlagen zu nächstgelegener Wohnbebauung, ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Archäologie

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege finden im aktuellen Entwurf nicht ausreichend Berücksichtigung. Im Plangebiet ist ein Bodendenkmal (Agathenburg, Fundstellenummer 99, neolithischer Fundplatz) im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vorhanden. Daher wird seitens der archäologischen Denkmalpflege ausdrücklich darauf

hingewiesen, dass im Plangebiet bei Erdingriffen mit dem Auftreten archäologischer Funde/Befunde gerechnet werden muss. Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings muss sichergestellt werden, dass archäologische Funde/Befunde im Plangebiet im Rahmen der weiteren Planung nicht undokumentiert zerstört werden.

Mit der Stellungnahme des Landkreises als Träger öffentlicher Belange bitte ich deshalb die Aufnahme folgenden Absatzes in die Begründung des Bebauungsplans zu übernehmen:

„Untere Denkmalschutzbehörde:

Aufgrund eines Bodendenkmals (Agathenburg, Fundstellennummer 99, neolithischer Fundplatz) ist im Bereich des Bebauungsplans mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung mit folgendem Inhalt zu übernehmen:

„Im Gebiet des Bebauungsplans ist ein Bodendenkmal (Agathenburg, Fundstellennummer 99, neolithischer Fundplatz) gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vorhanden.

Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei sämtlichen Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.

Um die Ausdehnung und den Umfang des Bodendenkmals abzuklären, ist im Vorfeld der Erdarbeiten und Baumaßnahmen eine archäologische Sondierung vorzunehmen. Dadurch können unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- und Baumaßnahmen vermieden werden. Die Kosten für die Sondierungen hat nach § 6 Abs. 3 NDSchG der Verursacher zu tragen.

Erst nach den Sondierungen kann entschieden werden, ob eine vollständige Ausgrabung bestimmter Areale erfolgen muss. Die Kosten hierfür hat ebenso der Vorhabenträger zu übernehmen.

Hinweise:

Die Durchführung von Erdarbeiten ohne denkmalrechtliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Bitte nehmen Sie zur weiteren Absprache Kontakt mit der Kreisarchäologie Stade (Daniel Nösler Tel. 04141/12-6130; daniel.noesler@landkreis-stade.de) auf.“

Umweltamt, Abt. Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand / HSE Untere Elbe in dem betr. Bereich abwasserbeseitigungspflichtig ist. Ein Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist sicherzustellen. Im Hinblick hierauf ist der AZV/HSE bereits jetzt zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die Erschließung – hier: Abwasserbeseitigung – sichergestellt werden kann.

Es ist die DIN 19639 und die DIN 19731 zu beachten.

Umweltamt, Abt. Abfallwirtschaft

Für die Sicherstellung der Abfallentsorgung des Plangebietes einer reibungslosen Müllabfuhr sind die nachstehenden Voraussetzungen für eine reibungslose Müllabfuhr zu beachten:

- Die Grundstücke müssen ausreichend Platz für die Lagerung von Hausmüll-, Bioabfall- und Altpapiertonnen sowie gelben Säcken vorhalten.
- Für die Bereitstellung der o. g. Tonnen sowie für Sperrmüll muss an der Grundstücksgrenze genügend Platz zur Verfügung stehen, so dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- Für die Müllfahrzeuge muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55m gewährleistet sein.
- In Stichstraßen oder Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit mit einem Mindestdurchmesser von 20m vorhanden sein.
- Poller, Straßenrandbepflanzungen, Beete sind so zu setzen, dass Müllfahrzeuge ungehindert passieren können. Bäume müssen ausreichend Abstand zur Straße vorweisen.
- Für die Anwohner ist ausreichend Parkraum vorzuhalten, damit Straßen durch parkende Fahrzeuge nicht so verengt werden, dass Müllfahrzeuge nicht mehr passieren können.

- Der Bauherr oder für das Gebiet Verantwortliche hat für geeignete und ausreichend große Sammelstellen für die Abfallbehälter und –säcke, bzw. anfahrbare Abholstellen für die Müllabfuhr zu sorgen. Vor Beginn der Bauphase sind die Abt. Abfallwirtschaft des Landkreises Stade und dessen beauftragtes Abfuhrunternehmen wegen erforderlicher Wendemöglichkeiten, Abhol- und Sammelstellen für Abfallbehälter und Säcke während der Bauphase und auch nach Fertigstellung des Baugebietes bzw. der Baumaßnahmen rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu bedarf es einer Absprache mit dem Entsorgungsunternehmen. (Kontaktdaten: abfallwirtschaft@landkreis-stade.de und irolff@karl-meyer.de).
- Das vom Landkreis Stade beauftragte Entsorgungsunternehmen fährt während der Bauphase aufgrund aktueller Sicherheitsvorschriften in der Regel bis zum Endausbau der Straßen nicht in Neubaugebiete.
- Die Grundstückskäufer sind darauf hinzuweisen, dass Abfallbehälter und –säcke während der Bauphase in der Regel bis zum Endausbau der Straßen nicht am Grundstück entleert bzw. abgeholt werden. Sie sind zur Abfuhr zu den o. g. Sammelstellen zu bringen und wieder zurückzuholen.
- Die Grundstückskäufer sind darauf hinzuweisen, dass über in Stichstraßen / Sackgassen ohne Wendeanlage oder ohne ausreichend große Wendeanlage, Abfallbehälter im Einmündungsbereich der Stichstraße / Sackgasse bzw. an die für die Müllabfuhr erreichbare Straße am Abfuhrtag bereitzustellen sind. Auch hierfür sind ausreichend große Stellflächen einzuplanen und herzustellen, sodass der laufende Verkehr sowie Fahrradfahrer und Fußgänger nicht behindert werden.
- Die genannten Einschränkungen gelten auch für die Entsorgung von Sperrmüll.

Grundlage hierfür sind die Sicherheitsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Berufsgenossenschaft Verkehr (BG Verkehr).

Für Fragen steht die Abfallwirtschaft des Landkreises Stade telefonisch unter 04141/12-6616 zur Verfügung.

Naturschutz

Zur 11. Änderung des F-Planes:

Das Plangebiet grenzt im Norden und Süden an das Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ (LSG STD 23), liegt aber nach Stand der frühzeitigen Beteiligung vollständig außerhalb des LSG. Sofern die Planung auch weiterhin die bestehenden Grenzen des LSG wahrt, bestehen seitens der UNB keine Bedenken zur Änderung des FNP von Fläche für die Landwirtschaft zu Fläche für den Gemeinbedarf und zur Grünfläche „Sportplatz“.

Zum B-Plan Nr. 8a „Sportanlagen am Denkmalplatz“:

1. „Das Plangebiet ist aufgrund seiner Nutzung als Unterbrechung im Biotopverbundsystem zu werten, bildet jedoch aufgrund angrenzender Waldbiotope und Feuchtbiotope eine regional bedeutsame Verbundachse für den Biotopverbund.“ (Seite 8 der Erläuterungen zur Planung) Daher sollten nicht nur die Gehölze entlang der B 73 und die Feldhecke zwischen den beiden vorhandenen Sportplätzen sondern auch die am westlichen Rand gelegene jüngere Randeingrünung (zwischen der künftigen Sporthalle und neuen Sportplatz) erhalten und in die weitere Planung einbezogen werden. Durch eine Vielzahl an linearen Gehölzbiotopen kann die Barrierewirkung der Nutzung im Biotopverbundsystem minimiert werden.
2. Die landschaftsgerechte Eingrünung des Baugebietes nach Westen sollte mit einer 3-reihigen Strauch-Baum-Hecke (Pflanzstreifenbreite: 5 m), bestehend aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen im Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m, erfolgen. Die Eingrünung sollte ausführungsfähig im B-Plan festgesetzt werden.
3. Die fachgerechte Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der speziellen artenschutzrechtlichen Belange (hier: Betroffenheit von Wald und Feuchtbiotope insbesondere während der Bauphase) ist notwendig. Auch wenn im Plangebiet selber nicht mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen ist, befinden sich nach Aussage des Landschaftsrahmenplanes im unmittelbaren Umfeld (im LSG) **Gebiete mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt**. Die Auswirkungen der Bautätigkeit sollten in einem Korridor von 150 m in nördlicher Richtung („Herrschaftlicher Wald“) und auf die südlich angrenzenden Flächen der ehemaligen Sandkuhle (Flurstücke 12/26 und 12/27) untersucht werden = Untersuchungsgebiet.
4. Sofern eine externe Kompensation erforderlich wird, sollte diese über einen entsprechenden Hinweis in den B-Plan, der Angaben zu den Katasterdaten, der Größe und der Art der Maßnahme beinhaltet, aufgenommen werden.
5. Für eine externe Kompensationsmaßnahme müsste die Eignung und Verfügbarkeit der Fläche nachgewiesen werden. Die Kompensationsmaßnahme müsste ebenfalls ausführungsfähig erläutert werden.
6. Die dauerhafte Sicherung einer ggf. notwendigen externen Kompensationsfläche ist erforderlich. Ist die Gemeinde Eigentümerin der Fläche ist die Sicherung über den städtebaulichen Vertrag ausreichend, ansonsten ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

erforderlich. Der entsprechende Nachweis sollte vor Satzungsbeschluss der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

7. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sollten als konkrete Festsetzung in den B-Plan aufgenommen werden.

Für Rückfragen steht mein Naturschutzamt (Frau Sawatzki, Tel.: 04141/12-6731) zur Verfügung.

Um eine Durchschrift des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Grotthoff

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Cappel + Kranzhoff
Stadtentw. und Planung GmbH
Herrn Silvia Cabraja
Palmaille 96
22767 Hamburg

Bearbeitet von Ann Sophie Schümann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 07.06.202
31.05.2021 TB-2021-00591 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de 1

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Agathenburg, Bebauungsplan Nr. 8a
„Sportanlagen am Denkmalsplatz-Erweiterung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Ann Sophie Schümann

Anlagen
1 Kartenunterlage(n)

TB-2021-00591**Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung****Betreff: Agathenburg, Bebauungsplan Nr. 8a „Sportanlagen am
Denkmalsplatz-Erweiterung“**

Antragsteller: Cappel + Kranzhoff Stadtentw. und Planung GmbH

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden
Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

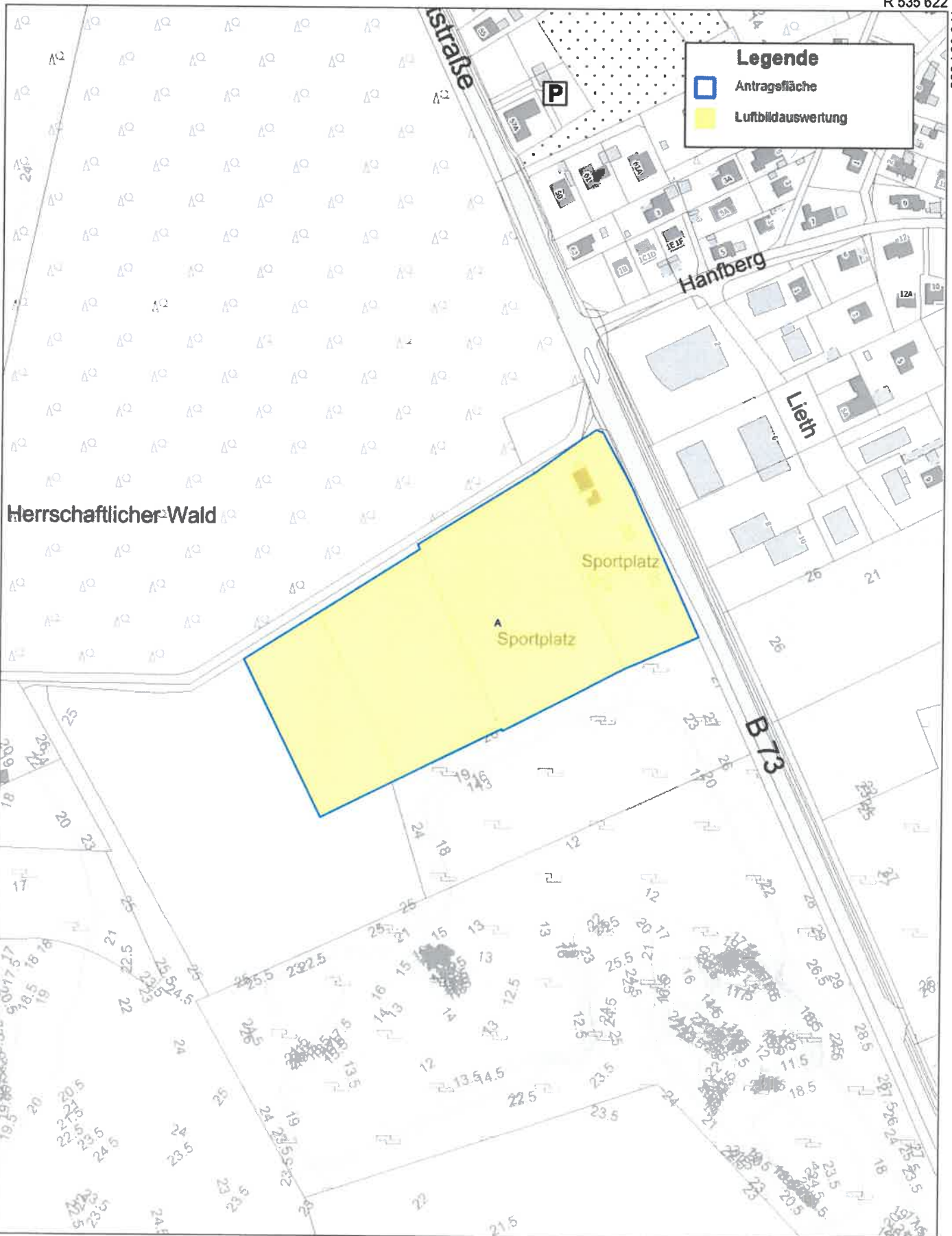
In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des
Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da
sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den
Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung
keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**



R 535 622

H 5 934 638



R 535 052

H 5 933 897

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Diese amtliche Karte und ihre zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichtlegene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.

Eingang 

17. Juni 2021

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6 a • 27432 Bremervörde

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6 a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh
Palmaille 96
22767 Hamburg

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	20 21 001 (S) Aga Schn/aw	Herr Schnabel	-143	rene.schnabel@lwk-niedersachsen.de	14.06.2021

**Gemeinde Agathenburg Bebauungsplan Nr. 8a
„Sportanlagen am Denkmalsplatz - Erweiterung“
Samtgemeinde Horneburg, 11. Änderung des Flächennutzungsplans
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 01.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die frühzeitige Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zu den o.g. Bauleitplanungen der Samtgemeinde Horneburg und der Gemeinde Agathenburg grundsätzlich keine Bedenken bzw. Hinweise vorzubringen sind.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.

Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



René Schnabel
Ländliche Entwicklung



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.5.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.05.00358

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
02.07.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde Agathenburg Bebauungsplan Nr. 8a „Sportanlagen am Denkmalsplatz - Erweiterung“|Samtgemeinde Horneburg, 11. Änderung des Flächennutzungsplans|Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historisches Bergrechtsgebiete

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen.

Wenn Grundeigentümerrechte im Grundbuch eingetragen sind, bitten wir Sie darum, uns die Art des Rechtes mit dem dazu gehörenden Grundbuchblatt per Email an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de zu übersenden.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Den aktuellen Stand zu vorhandenen Bergbauberechtigungen und weitere Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: [NIBIS Kartenserver](#).

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Silvio Cabraja

Von: Torben Schulze <gbm-horneburg@ewe.net>
Gesendet: Montag, 31. Mai 2021 15:14
An: C+K Online-Beteiligung
Betreff: Re: Gemeinde Agathenburg Bebauungsplan Nr. 8a „Sportanlagen am Denkmalsplatz - Erweiterung“|Samtgemeinde Horneburg, 11. Änderung des Flächennutzungsplans|Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen bezeichneten Bereich ist aktuell keine ausreichende Wasserversorgung vorhanden. Daher wird seitens der Feuerwehr eine entsprechende Gewährleistung einer Wasserversorgung gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Torben Schulze, Gemeindebrandmeister

Hirschgang 5
21739 Dollern

Am 31.05.2021 um 14:37 schrieb C+K Online-Beteiligung <beteiligung@ck-stadtplanung.de>:

***Gemeinde Agathenburg Bebauungsplan Nr. 8a „Sportanlagen am Denkmalsplatz - Erweiterung“
Samtgemeinde Horneburg, 11. Änderung des Flächennutzungsplans***

***Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB***

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Agathenburg hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8a „Sportanlagen am Denkmalsplatz - Erweiterung“ gefasst. Der Bebauungsplan soll im Normalverfahren mit einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Art und Umfang sowie Ziele und Zwecke der Planung sind aus den Unterlagen ersichtlich, die wir Ihnen anliegend als PDF-Dokument zukommen lassen.

Die Gemeinde macht gemäß § 4b BauGB davon Gebrauch, die Durchführung dieses Verfahrensschrittes einem Dritten zu übertragen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir Sie daher nunmehr um Ihre Stellungnahme zu der Planung sowie um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Stellungnahmen können **bis zum 01.07.2021** schriftlich – auch per E-Mail – an die folgende Adresse geschickt werden:

Cappel + Kranzhoff
Stadtentwicklung und Planung GmbH
Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel: 040-380 375 670, Fax: 040-380 375 671
E-Mail: beteiligung(at)ck-stadtplanung.de